Satzung des Deutschen Studierendenwerks e.V.

In der von der 84. ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Studierendenwerks e.V. (DSW) am 7. Dezember 2022 beschlossenen Fassung.

Präambel

Das Deutsche Studierendenwerk (DSW) ist der Verband der Studierendenwerke und Studentenwerke (im Folgenden: Studierendenwerke) in Deutschland.

Das DSW richtet sich strategisch an seinen Mitgliedern aus, den Studierendenwerken.

Die Studierendenwerke gestalten im Auftrag der Länder und als Partner der Hochschulen mit ihren Angeboten, insbesondere in ihren zentralen Aufgabenfeldern Hochschulgastronomie, Wohnen, Studienfinanzierung, Kinderbetreuung, Beratungs- und Vermittlungsdienste, gesundheitliche und kulturelle Förderung sowie der Förderung des interkulturellen Austauschs und der internationalen Zusammenarbeit aktiv den Hochschulraum entsprechend den Bedarfen der Studierenden. Eine erfolgreiche Hochschulpolitik ist nur mit den Studierendenwerken umsetzbar. Das Zusammenwirken von Verband und Studierendenwerken folgt den Prinzipien Vielfalt, Solidarität und Subsidiarität, unter den Studierendenwerken untereinander den Prinzipien der Vielfalt und Solidarität.

Grundsätze der Verbandsarbeit

Das DSW als Verband der Studierendenwerke

- a) kommuniziert offensiv die Notwendigkeit und strategische Bedeutung der Studierendenwerke für ein erfolgreiches Studium und attraktive Hochschulstandorte. Das DSW macht die Studierendenwerke in der Öffentlichkeit sichtbar und verweist dabei insbesondere auf die singuläre Stellung der Studierendenwerke als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Studierendenwerke bieten als einzige Akteure an den Hochschulstandorten die für die Studierenden erforderliche soziale Infrastruktur aus einer Hand an;
- b) vertritt die Interessen der Studierendenwerke gegenüber der Politik, den Hochschulen, den Verbänden und der Wirtschaft in den zentralen Aufgabenfeldern sowohl auf Bundes- und EU-Ebene als auch jeweils in Abstimmung mit den Studierendenwerken und deren Landesarbeitsgemeinschaften auf kommunaler und Landesebene. Ziel ist es, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Studierendenwerke und damit für die Studierenden zu schaffen, um für diese Chancengleichheit zu befördern;
- c) unterstützt die Studierendenwerke mit Dienstleistungen und bietet Möglichkeiten zur Vernetzung sowie zum Austausch der Studierendenwerke untereinander;
- d) unterstützt die Studierendenwerke in der Internationalisierung des Hochschulraums. Hierzu arbeitet das DSW eng mit europäischen und internationalen Verbänden und Organisationen im In- und Ausland zusammen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsches Studierendenwerk (DSW). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Deutsche Studierendenwerk
 - a) fördert seine Mitglieder unter Achtung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben, indem es insbesondere:
 - die Interessen seiner Mitglieder vertritt und dabei deren Sachkunde in die Gesetzgebung von Bund und Ländern einbringt;
 - die örtlichen Studierendenwerke generell oder auch im Einzelfall unterstützt durch Organisation von Fachtagungen, Erarbeitung von Arbeitshilfen, Herausgabe von Informationsmaterial und Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit betreibt
 - b) pflegt enge Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die den gleichen Zwecken dienen;
 - c) kann von Verwaltungen, Institutionen und Organisationen Aufträge im Rahmen des Vereinszwecks übernehmen;
 - d) nimmt sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahr;
 - e) initiiert, fördert und betreibt Projekte und Maßnahmen von überregionaler oder internationaler Bedeutung, insbesondere zur Unterstützung der sozialen Belange Studierender in wirtschaftlichen Notlagen, z.B. durch Vergabe zinsloser Darlehen, sowie behinderter und ausländischer Studierender und zur Vereinbarkeit von Studium und Familie, z.B. durch Bereitstellung von Informationsmaterialien, sowie zur Förderung eines besonderen sozialen, kulturellen und künstlerischen studentischen Engagements, z.B. mit der Organisation und Durchführung von künstlerischen Wettbewerben, wie Plakatwettbewerben und Kunstausstellungen oder der Auslobung von Preisen. Über die Vergaberichtlinien und die Preisverleihungen wird die Öffentlichkeit informiert.
- (2) Das Deutsche Studierendenwerk wahrt Neutralität gegenüber politischen, konfessionellen und weltanschaulichen Gruppierungen.
- (3) Das Deutsche Studierendenwerk ist Dachverband im Sinne des § 57 Absatz 2 Abgabenordnung im Bereich der Bildung und Studentenhilfe. Außerdem erfüllt es unmittelbar Zwecke der Ausund Fortbildung, einschließlich der Studentenhilfe, der Wohlfahrtspflege sowie der Kunst und Kultur. Es
 - a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung;
 - b) ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
 - c) darf seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln;
 - d) darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Deutschen Studierendenwerks können Studierendenwerke und entsprechende rechtlich selbständige Einrichtungen werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; dieser kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden;
 - b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
 - c) mit dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft gemäß dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt wird.

§ 4 Organe

Organe des Deutschen Studierendenwerks sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Mitgliedervertreterversammlung,
- c) der DSW-Verbandsrat,
- d) der Vorstand.

§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens fünf Wochen vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung auf Beschluss des DSW-Verbandsrats durch den Vorstand schriftlich einberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Sitzung der Geschäftsstelle zugehen und zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der Stimmen in der Mitgliederversammlung führen, vom DSW-Verbandsrat oder vom Vorstand bis zum Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für ihre Sitzungen eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (5) Auf Beschluss des DSW-Verbandsrats kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller Form (Online-Versammlung) abgehalten werden. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder an einem Ort noch die gleichzeitige Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Regelungen zur Präsenz-Versammlung gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass den Mitgliedern und den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederversammlung für die aktuelle Online-Versammlung gültige Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens sieben Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In den nur mit den Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Räumen haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom DSW-Verbandsrat oder vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern, die wenigstens ein Fünftel der Stimmen in der Mitgliederversammlung führen, beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle, stattfinden. Auf Beschluss des DSW-Verbandsrats oder des Vorstands kann die außerordentliche Mitgliederversammlung auch in virtueller Form (Online-Versammlung) abgehalten werden. § 5 Abs. 5 gilt dabei im Übrigen entsprechend.
- (2) Die Frist des § 5 Absatz 2 verkürzt sich auf vier Wochen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nicht über Anträge auf Änderung der Satzung, auf Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und auf Auflösung des Vereins beschließen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Wahl/Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
 - b) Wahl/Abberufung der Mitglieder des DSW-Verbandsrats;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des DSW-Verbandsrats und des Vorstands;
 - e) Entlastung des DSW-Verbandsrats;
 - f) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse;
 - g) Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sowie politische Beschlüsse im Rahmen des Verbandszwecks;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Beschlüsse über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
 - j) Auflösung des Verbands;
 - k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 durch schriftlich bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Bei der Zusammensetzung der Delegationen für die Mitgliederversammlung sollen auch die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Studierendenwerke berücksichtigt werden.
- (2) Die Stimmenzahl der Mitglieder hängt von der Anzahl der Studierenden ab, für die das Mitglied gemäß § 18 beitragspflichtig ist. Auf je angefangene 4.000 Studierende, für die das Mitglied beitragspflichtig ist, entfällt eine Stimme. Die Stimmen jedes Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmberechtigung kann durch schriftliche Vollmacht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass alle der Delegation eines Mitglieds zugehörigen Vertreterinnen und Vertreter neben dem Stimmrecht für dieses insgesamt nur das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben dürfen.
- (3) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die Mitglieder des DSW-Verbandsrats, des Vorstands, das Kuratorium und der Studierendenrat haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange in der Sitzung nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 g), h), j) und k) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse gemäß § 7 Absatz 2 g), h), j) und k) ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder.
- (3) Für Wahlen gilt Absatz 2 Satz, 1 entsprechend. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl und die Abberufung der DSW-Verbandsratsmitglieder inklusive der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Ausschussvorsitzenden erfolgt geheim. Näheres regelt eine gesonderte Wahlordnung.

§ 10 Mitgliedervertreterversammlung

- (1) Jedes Mitglied im Sinne von § 3 Absatz 1 ist in der Mitgliedervertreterversammlung durch eine/n Geschäftsführer/-in oder seine/ihre Vertreter/-in vertreten.
- (2) Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung sind insbesondere
 - a) Festlegung strategischer Verbandsthemen, entscheidender Wirtschaftsthemen sowie neuer Schwerpunkte und Aufgaben;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des DSW-Verbandsrats und des Vorstands;
 - c) Beschluss über den Wirtschaftsplan des DSW;
 - d) Beschluss der Beitragsordnung;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - f) Nominierungen für den DSW-Verbandsrat und die Ausschussvorsitzenden;
 - g) Festlegung der Aufwandsvergütung des DSW-Verbandsrats.
- (3) Hinsichtlich der Regularien gelten im Übrigen die §§ 5, 6, 8 Absatz 2 und § 9 entsprechend.
- (4) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliedervertreterversammlung teil, leitet die Sitzung und führt das Protokoll.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliedervertreterversammlung; diese wird von der Mitgliedervertreterversammlung verabschiedet.

§ 11 DSW-Verbandsrat

- (1) Der DSW-Verbandsrat berät und beaufsichtigt den Vorstand. Ihm obliegen im Übrigen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag der Mitglieder des Vorstands (Wahl in der Mitgliederversammlung);
 - b) Entscheidung über die Anstellung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand und den Studierendenrat;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit;
 - f) Bestellung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers;
 - g) Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresergebnisses an die Mitgliedervertreterversammlung;
 - h) Beratung und Kontrolle der Umsetzung der Verbandsstrategie;
 - i) Zustimmung zur Ausführung des Wirtschaftsplans, zu Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen, zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten, zur Gewährung von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften sowie zu wichtigen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Für die Zusammensetzung des DSW-Verbandsrats gilt:
 - Die Mitglieder des DSW-Verbandsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der DSW-Verbandsrat besteht aus bis zu 14 Mitgliedern mit persönlichem Mandat. Ein ausgewogener Geschlechteranteil wird angestrebt.

Er setzt sich im Einzelnen zusammen aus

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Professor/in aus der Hochschulleitungsebene); er/sie hat den Vorsitz und bei einer Stimmengleichheit doppeltes Stimmrecht; die Nominierung erfolgt durch die Mitgliedervertreterversammlung, sie bzw. er vertritt den Verein Deutsches Studierendenwerk gegenüber dem Vorstand in allen dienstrechtlichen Angelegenheiten einschl. Angelegenheiten im Zusammenhang mit § 11 Abs.1 b);
- sieben Geschäftsführer/innen der Mitglieder (jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Bremen/Hamburg, Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern/Sachsen/ Sachsen-Anhalt/Thüringen, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Schleswig-Holstein), die Nominierung erfolgt durch

- die Mitgliedervertreterversammlung;
- zwei Professor/innen aus der Hochschulleitungsebene (i.d.R. aus den Organen der Studierendenwerke), die Nominierung erfolgt durch die Mitgliedervertreterversammlung;
- vier Studierende (zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder eines Organs der Studierendenwerke), Nominierung durch den Studierendenrat.

Der Verbandsrat wählt für die Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bei der Leitung des Verbandrats aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, wobei eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreise der studentischen Mitglieder kommen soll.

- (3) Die Amtsdauer der DSW-Verbandsratsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre, wobei diese bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nach einer Ruhepause von 2 Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Die Amtszeit für die Präsidentin bzw. den Präsidenten beträgt 2 Jahre, wobei diese/r bis zur Neuwahl im Amt bleibt, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verbandsrat tagt in der Regel viermal pro Jahr auf Einladung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder den Vorstand, die mindestens vier Wochen vorab erfolgt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des DSW-Verbandsrats, die von diesem beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB, vertritt das DSW gerichtlich und außergerichtlich, leitet die Geschäfte des Vereins und verantwortet ihren Vollzug vor den Mitgliedern und dem DSW-Verbandsrat. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, die für seine Arbeiten erforderlichen Informationen bei den Mitgliedern einzuholen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Mitgliedervertreterversammlung und des DSW-Verbandsrats;
- b) die Erstellung von Informations- und Beschlussvorlagen zur Weiterentwicklung der Verbandsarbeit an die Mitgliederversammlung, die Mitgliedervertreterversammlung und den DSW-Verbandsrat;
- c) Stellungnahmen im Namen des Deutschen Studierendenwerks im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten allgemeinen Richtlinien;
- d) Beschluss über die Geschäftsordnungen der Ausschüsse und der Projektgruppen;
- e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs;
- f) die Erstellung des Jahresabschlusses und eines Vorschlages zur Ergebnisverwendung und die Erstellung von Beschlussvorlagen zu zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 11 Absatz 1 i) zur Beschlussfassung durch den DSW-Verbandsrat;
- g) die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 14 Absatz 2.
- (2) Der Vorstand besteht i. d. R. aus zwei Mitgliedern, der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und dem zweiten Vorstandsmitglied. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis wird angestrebt. Die Mitglieder des Vorstands werden vom DSW Verbandsrat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der DSW-Verbandsrat kann auf Vorschlag des Vorstands zur Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins eine besondere Vertreterin bzw. einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, sofern der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied besteht.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets alleine.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, die vom DSW-Verbandsrat beschlossen wird.

(5) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine Vergütung gewährt, deren Höhe gemäß den Bestimmungen des Anstellungsvertrages vom DSW-Verbandsrat durch Beschluss festgesetzt wird.

§ 13 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat berät die Organe des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und berichtet auf der Mitgliederversammlung. Jedes Studierendenwerk entsendet in den Studierendenrat eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Kreis der studentischen Mitglieder seiner Organe. Der Studierendenrat wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr einberufen. Der Studierendenrat schlägt die studentischen Vertreter des DSW-Verbandsrats vor, die zum Wahlzeitpunkt Mitglieder in einem Organ eines Studierendenwerks sein müssen.
- (2) Der Studierendenrat schlägt Studierende als Mitglieder für die Ausschüsse vor. Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Benennung Mitglied in den Organen/Gremien eines Studierendenwerks sein.
- (3) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte bis zu fünf Sprecherinnen bzw. Sprecher, die insbesondere den Vorstand beraten. Hierzu werden in der Regel zwei Sitzungen pro Jahr oder auf mehrheitlichen Antrag der Sprecherinnen und Sprecher vom Vorstand einberufen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrats, die vom DSW- Verbandsrat beschlossen wird.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können vom Vorstand für die Kernleistungen der Studierendenwerke eingerichtet und aufgelöst werden. Sie beraten im Rahmen ihrer Aufgaben die Organe des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der/die von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt wird und in der Regel neun, max. dreizehn, weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder, darunter mindestens zwei Studierende, werden vom Vorstand für zwei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zweimal möglich, wobei nach einer Ruhepause von 2 Jahren eine Wiederwahl möglich ist. Die/der gewählte Ausschussvorsitzende bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Näheres kann eine Geschäftsordnung der Ausschüsse regeln, die der Vorstand beschließt.

§ 15 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt und fördert das Deutsche Studierendenwerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wirbt in der Öffentlichkeit für seine Ziele und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a) die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz;
 - b) die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Bildung und Forschung;
 - c) die Präsidentin bzw. der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder;
 - d) die Präsidentin bzw. der Präsident des Deutschen Städtetages;
 - e) die Präsidentin bzw. der Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes;
 - f) vom Vorstand im Benehmen mit dem DSW-Verbandsrat berufene Personen. Darunter müssen sich fünf Mitglieder von Leitungsgremien studentischer Vereinigungen befinden.
- (3) Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 2 f) erfolgt für zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied in dieser Zeit aus, kann bis zum Ende der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Mindestens die bzw. der Vorsitzende des Verbandsrats und ein Mitglied des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums, die von diesem beschlossen wird.

§ 16 Projektgruppen

- (1) Projektgruppen können für Querschnittsthemen bzw. konkrete, spezielle Fragestellungen eingerichtet werden. Sie werden vom Vorstand eingerichtet, arbeiten festgelegte Arbeitsaufträge ab und werden danach wieder aufgelöst.
- (2) Die Zusammensetzung der Projektgruppen erfolgt nach Kompetenz und beruht auf einem persönlichen Mandat ohne Vertretungsregelung.
- (3) Näheres kann eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung der Projektgruppen regeln.

§ 17 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung, die Mitgliedervertreterversammlung, die Sitzungen des DSW-Verbandsrats sowie über die Sitzungen des Vorstands, des Kuratoriums, des Studierendenrats und der Ausschüsse wird vom Vorstand ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es gilt als genehmigt, soweit ihm nicht binnen vier Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen wird.

§ 18 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben für jeden Studierenden, für den sie im Wintersemester, in dem das Geschäftsjahr beginnt, zuständig sind, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die erste Hälfte der Beitragssumme ist jeweils zum 15. Januar, die zweite Hälfte im Juli fällig.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beitragszahlungen stunden.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefassten Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Deutschen Studierendenwerks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe.